

# Zur mittelbar-materiellen Maßgeblichkeit der Europäischen Grundrechtecharta (EGRC) für das Fürstentum Liechtenstein



ALFRED GROF

## Abstract

Auch im Fürstentum Liechtenstein ist eine gleichsam materiell-schleichende Infiltration der EGRC bereits Realität, wobei diese künftig wohl eher noch weiter an Boden gewinnen wird. Die Hauptquellen dafür bilden zum einen die Einwirkung der Judikatur des EGMR, die ihrerseits zunehmend durch Entscheidungen des EuGH beeinflusst erscheint, und andererseits die Übernahme der Rechtsprechung des EFTA-GH, die in analoger Weise fortschreitend durch EGRC-basierende Entscheidungen des EuGH determiniert wird.

An einer verstärkten inhaltlichen Auseinandersetzung mit der EGRC – vor allem mit deren wirtschaftlichen und soziale Gewährleistungen – wird daher wohl auch im FL kein Weg vorbeiführen, will man nicht den Anschluss an das bestehende gesamteuropäische Grundrechtsniveau verlieren.

Dabei ist wohl das Hauptaugenmerk darauf zu legen, die Einbettung der EGRC so zu gestalten, dass liechtensteinischen Besonderheiten und Bedürfnissen im Ergebnis angemessen, aber zugleich rechtskonform entsprechen ist.

## Schlagworte

Grundrechtskataloge; völkerrechtliche Abkommen; Monismus; Stufenbau; supranationale Grundrechtsjudikatur; normative und faktische Bindungswirkung; Homogenitätsgebot; Homogenitätsbestrebungen; Autonomie; Dienstleistungsfreiheit; wirtschaftliche und soziale Grundrechte; Paradigma; Mehrfach- und Doppelbestrafungs- bzw -verfolgungsverbot sowie bezahlter Jahresurlaub.

## Rechtsquellen

Art 4 7. ZPMRK; EMRK; Art 6 EUV; Art 56 AEUV; Art 31 EGRC; Art 52 EGRC; Art 6 EWR-Abkommen (EWRA); Art 36 EWRA; Art 3 ÜG-Abkommen; Art 1 IBPR; RL 2003/88/EG; Art 27<sup>bis</sup> Liechtensteinische Verfassung (LV); Art 15 StGHG

## Inhaltsübersicht

I.	Problemszenario .....	270
II.	Das Fürstentum Liechtenstein als Mitgliedstaat der EMRK; Judikatur des EGMR; Judikatur des EGMR und des EuGH, insbesondere: .....	271
	EuGH vom 9.3.2006, C-436/04 .....	272
	EGMR vom 10.2.2009, 14939/03 .....	273
	EGMR vom 15.11.2016, 24130/11 .....	274
	EuGH vom 20.3.2018, C-537/16 .....	274
III.	Das Fürstentum Liechtenstein als Mitgliedstaat der EFTA und des EWR; Judikatur des EFTA-GH und des EuGH .....	276
IV.	Das Fürstentum Liechtenstein als Vertragspartner des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte .....	279
V.	Exklusivbereiche der EGRC .....	280
VI.	Zusammenfassung .....	281
VII.	Ausblick .....	282

## I. Problemszenario

Der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EGRC)<sup>1</sup> gebündelte Katalog von Menschenrechten und Grundfreiheiten verkörpert aus rechtssystematischer Sicht einen völkerrechtlichen Vertrag, der wiederum einen Teil des am 13.12.2007 abgeschlossenen und am 1.12.2009 in Kraft getretenen sog »Lissabon-Vertrages«<sup>2</sup>, mit dem vor einem guten Jahrzehnt grundlegende Änderungen der EU-Verfassung<sup>3</sup> vorgenommen wurden, bildet. Hinsichtlich seines Geltungs- bzw »Anwendungsbereiches« normiert Art 51 Abs 1 EGRC daher, dass diese Charta (nur) »für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union« gilt<sup>4</sup>; ergänzend dazu wird in Art 51 Abs 2 EGRC festgestellt, dass diese Charta »den Geltungsbereich des Unionsrechts nicht über die Zuständigkeiten der Union hinaus« ausdehnt.

Sowohl aus dem internen Blickwinkel dieser der EGRC inhärenten Selbstbeschränkung als auch aus der Außensicht des Fürstentums Liechtenstein (im Folgenden auch: FL) – deshalb, weil dieses eben kein Mitgliedstaat der EU ist – ergibt sich daher jeweils zweifelsfrei, dass die EGRC im Hoheitsbereich des FL keine formellrechtliche Geltung beansprucht bzw. beanspruchen kann.

Allerdings gilt es in diesem Zusammenhang (vor allem<sup>5</sup>) Folgendes zu beachten:

1. Das Fürstentum Liechtenstein ist Mitgliedsstaat der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK<sup>6</sup>),
2. das Fürstentum Liechtenstein ist Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR<sup>7</sup>) und

3. das Fürstentum Liechtenstein ist Vertragspartner zahlreicher internationaler Abkommen mit grundrechtsrelevantem Gehalt<sup>8</sup>.

Stellt man EMRK und EGRC einander gegenüber, so ergibt eine inhaltliche Betrachtung, dass Erstere nahezu vollständig in Letzterer – als dem späteren und materiell weiter reichenden Grundrechtekatalog – aufgeht. Dass sich die EMRK somit gleichsam als eine Teilmenge der EGRC darstellt, war und ist auch durchaus gewollt, geht doch die dementsprechende Absicht beispielsweise insbesondere aus Art 52 Abs 3 EGRC – wonach in der EGRC normierte Rechte, die in der EMRK garantierten Verbürgungen entsprechen, jeweils die gleiche Bedeutung und Tragweite haben – sowie aus Art 53 EGRC – der es (ua) untersagt, eine Bestimmung der Charta als Einschränkung oder gar Verletzung solcher Rechte und Grundfreiheiten auszulegen, wie sie durch die EMRK anerkannt werden<sup>9</sup> – hervor. Jedenfalls in diesem Bereich der inhaltlichen Konvergenz handelt es sich in der Praxis aber keineswegs um eine »Einbahnstraße« derart, dass nur der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) beachten würde<sup>10</sup>, sondern es werden auch umgekehrt die vom EuGH originär hinsichtlich der EGRC erzielten Auslegungsergebnisse vom EGMR zur Interpretation der EMRK herangezogen<sup>11</sup>.

Diese wechselseitige Berücksichtigungspflicht bzw. -praxis wirft aber in nächster Konsequenz die grundsätzliche Frage auf, ob bzw inwieweit solche und andere vergleichbar kognitive rechtliche und faktische Gegebenheiten dazu führen (können), dass den Gewährleistungen der EGRC auch in Staaten, die kein formelles EU-Mitglied sind, (zumindest eine mittelbare) inhaltliche Bin-

1 Vgl ABl 2016, C 202, 389.

2 Vgl ABl 2007, C 306, 1.

3 Vgl Art 6 Abs 1 erster Satz des Vertrages zur Gründung der Europäischen Union (ABl 2016, C 202, 13, im Folgenden: EUV): »Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 in der am 12. Dezember 2007 in Straßburg angepassten Fassung niedergelegt sind; die Charta der Grundrechte und die Verträge sind rechtlich gleichrangig.«

4 Vgl Art 6 EUV und Pkt A.1. der Erklärungen zur Schlussakte der Regierungskonferenz: »Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die rechtsverbindlich ist, bekräftigt die Grundrechte, die durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantiert werden und die sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben.«

5 Dh: neben allenfalls aus weiteren völkerrechtlichen Verträgen (wie zB dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte) analog resultierenden Bindungswirkungen.

6 Deren – jeweils in gleicher Weise authentische – englische und französische Fassung ist abrufbar unter: <<https://www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=basictexts&c=>>.

7 Vgl zB ABl 1994, L 1, 1.

8 Z.B. des sog »Schengen-Abkommens« (Art 2 des Protokolls zum Assoziierungsabkommen EU-Schweiz, LGBL 131/2011), des sog »Dublin-Besitzstandes« (Art 2 des Protokolls zum Abkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines Asylantrages, LGBL 132/2011) und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (abrufbar unter: <<https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CCPR.aspx>>) – siehe dazu näher unten, 4.; vgl weiters *Bussjäger*, XVI. Kongress der Europäischen Verfassungsgerichte – Landesbericht des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein (abrufbar unter: <[www.liechtenstein-institut.li](http://www.liechtenstein-institut.li)>), 12 ff.

9 Vgl im Übrigen auch Art 6 EUV, die Erläuterungen (ABl 2007, C 303, 17) zu den Art 51 ff EGRC und die Erklärungen zur Schlussakte (oben, FN 4).

10 Hierzu ist der EuGH insbesondere nach den Erläuterungen zu Art 52 EGRC explizit verpflichtet.

11 Vgl zB *Grof*, Das Doppelbestrafungsverbot im Spiegel der neuesten Judikatur der europäischen Höchstgerichte, Österreichisches Anwaltsblatt 2018, 669 ff; eine entsprechendes wechselseitiges Berücksichtigungsgebot zwischen EuGH einerseits und EFTA-Gerichtshof andererseits ergibt sich im Übrigen auch aus Art 3 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs (siehe dazu unten, III.).

dungswirkung zukommt (bzw. zukommen kann), woraus allenfalls wiederum gewichtige rechtspolitische Implikationen resultieren<sup>12</sup>.

Dieser vor allem insoweit, als die EGRC materiell über die EMRK hinausreicht<sup>13</sup>, interessierenden Problematik (dh also: vornehmlich mit Blick auf der EMRK [nahezu gänzlich] mangelnde wirtschafts- und sozialaf-fine Fundamentalgewährleistungen) soll im Folgenden näher nachgegangen werden.

## II. Das Fürstentum Liechtenstein als Mitgliedstaat der EMRK; Judikatur des EGRM und des EuGH

1. Angesichts dessen, dass die liechtensteinische Verfassung insoweit durch das Prinzip des Monismus<sup>14</sup> gekennzeichnet ist, gilt die EMRK seit dem Beitritt des FL zu dieser Konvention im Jahr 1982<sup>15</sup> unmittelbar, dh ohne zusätzliche Transformation ins nationale Recht<sup>16</sup>. Daraus ergibt sich ein gewisses Spannungsverhältnis zum nationalen Verfassungsrecht, da die Verfassung des FL<sup>17</sup> in den Art 27<sup>bis</sup> bis 43 LV ebenfalls einen Grundrecht katalog enthält; denn dieser ist in einer früheren Epoche entstanden und – generell besehen – den damaligen Usancen entsprechend mit vergleichsweise offeneren (dh dem Gesetzgeber und der Behörde relativ weiter reichende Eingriffe ermöglichenden) Schranken versehen<sup>18</sup>.

Soweit diese Konstellation zu entsprechenden Antinomien führt, bieten sich zu deren Auflösung aus rechtssystematischer Sicht folgende Grundmuster an:

- Entweder verkörpert die EMRK generell und schon von vornherein ein gegenüber der LV höherrangigeres Recht – damit käme der EMRK ein genereller a-priori-Vorrang vor nationalem (auch höchstrangigem, nämlich Verfassungs-)Recht zu; oder
- sie ist dieser als prinzipiell formell gleichwertig anzusehen und geht ihr allenfalls lediglich in einem konkreten Anwendungsfall vor – dies würde zu einer bloß punktuellen Verdrängung von nationalem Recht führen bzw. anders formuliert: Der EMRK käme situationsbedingt jeweils jener Rang zu, den sie zu ihrer effektiven Geltung benötigt; oder
- die EMRK gilt gleichsam nur im Rahmen der LV, dh sie vermag Letztere lediglich zu konkretisieren, während sie im Widerspruchsfall durch nationales Recht zurückgedrängt wird, also keinen Anwendungsbereich findet.

Gegen die letztgenannte These spricht vor allem, dass sie jedenfalls in rechtspolitischer Hinsicht nicht konsequent durchgehalten werden kann: Würde nämlich im Widerspruchsfall ein Vorrang der LV angenommen, dann könnte dies letzten Endes dazu führen, eine gegen-teilige Entscheidung des EGMR missachten zu müssen, was auf Dauer sogar in einen Entzug des Stimmrechts im Europarat münden könnte. Zumindest längerfristig lassen sich auf derartige »Kraftproben« mit dem EGMR aber nicht einmal bevölkerungsreiche und in diesem Sinne politisch gewichtigere EMRK-Staaten (wie zB Russland, die Ukraine oder die Türkei) ein.<sup>19</sup>

Im Übrigen legt *Bussjäger* den diesbezüglichen aktuellen Meinungsstand zusammenfassend dahin dar, dass der StGH und die Literatur überwiegend davon ausgehen, dass der EMRK – vor allem im Hinblick auf die in Art 15 Abs 2 lit a StGHG explizit auf die EMRK Bezug nehmende Beschwerdebefugnis – »faktischer« Verfassungs-rang zukommt, differenzierend aber auch deren Einordnung zwischen Verfassung und einfachem Gesetz einerseits vertreten<sup>20</sup> bzw ihr andererseits wiederum – nämlich in Hinsicht auf die in der EMRK positionierten sog »Notstandsartikel« – Überverfassungs-rang zuerkannt wird<sup>21</sup>.

Für den vorliegenden Zusammenhang kommt es al-lerdings auf die Frage der Einordnung der EMRK in den Stufenbau der liechtensteinischen Rechtsordnung nicht entscheidend an; von maßgeblicher Bedeutung ist ge-

12 Vgl jüngst *N. Raschauer*, »Brexite«: Auswirkungen auf den Finanzplatz Liechtenstein, SPWR 2018, 49.

13 Vgl insbesondere die in den Erläuterungen zu Art 52 EGRC enthaltene Aufzählung (»2. Artikel, die dieselbe Bedeutung haben wie die entsprechenden Artikel der EMRK, deren Tragweite aber umfassender ist: ...«); dazu kommen noch jene Gewährleistungen (va wirtschafts- bzw. sozialrechtlichen Inhalts), die in der EMRK überhaupt nicht als eigenständige Garantien verankert sind (vgl Art 1, 15, 16, 22 sowie 24 bis 46 EGRC).

14 Vgl *Schädler*, EMRK in der Grundrechtsgeschichte Liechtensteins, LJZ 2018, 124; *Batliner*, Schichten der liechtensteinischen Verfassung, in: Waschkuhn (Hg.), Kleinstaat, Vaduz 1993, 298; *Höfling*, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, Vaduz 1994, 26; StGH vom 27.10.2014, 2013/196, Erw 2.2.1, mit zahlreichen weiteren Nachweisen.

15 Vgl LGBl 60/1982.

16 Vgl näher *Bussjäger*, Der Staatsgerichtshof und die Europäische Menschenrechtskonvention – Bemerkungen zur Europäisierung des Grundrechtsschutzes in Liechtenstein, In: Liechtenstein-Institut (Hg): Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive, Schaan 2014, 49 ff.

17 LGBl 15/1921 idGF LGBl 594/2011, im Folgenden: LV.

18 Vgl *Schädler*, EMRK (FN 14), 125; *Bussjäger*, Staatsgerichtshof (FN 16), 53 ff.

19 Eine dementsprechende Intention hätte jüngst auch die sog »Selbstbestimmungsinitiative« in der Schweiz verfolgt, die jedoch in einer Volksabstimmung am 25.11.2018 mit einem Quorum von 66 % abgelehnt wurde (vgl zB »Schweizer stimmen gegen Selbstbestimmung«, abrufbar unter: <<http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/schweiz-klares-nein-zur-selbstbestimmungsinitiative-15908594.html>>).

20 Vgl *Höfling*, Grundrechtsordnung (FN 14), 27.

21 Vgl *Bussjäger*, Staatsgerichtshof (FN 16), 50 f.

genständlich vielmehr, dass die EMRK im FL de facto uneingeschränkt<sup>22</sup> und effektiv gilt – dh vor allem, dass die Judikatur des EGMR<sup>23</sup> von allen staatlichen Organen, insbesondere vom vorrangig zur Entscheidung über und Auslegung von Grundrechten berufenen StGH, vollinhaltlich befolgt und umgesetzt wird<sup>24</sup>.

2. Die Effektivität und materielle Prärogative der EMRK im FL beschränkt sich somit also nicht bloß auf Vorgaben, die aus deren Wortlaut resultieren, sondern sie umfasst auch die Rechtsprechung des EGMR – und zwar letztere nicht bloß hinsichtlich jener Fälle, die von liechtensteinischen Beschwerdeführern initiiert wurden, sondern auch bezüglich solcher Rechtsfragen, die wohl betreffs anderer Konventionsstaaten entschieden wurden, aber identische liechtensteinische Problemlagen tangieren, zumal eine maßgebliche Aufgabe des StGH va auch darin besteht, potentielle künftige Verurteilungen des FL durch den EGMR hintanzuhalten.

Hierbei gilt es zu beachten, dass der EGMR schon seit jeher nicht isoliert agiert, sondern im Zuge seiner Entscheidungen häufig auf die Judikatur anderer völkerrechtlich eingerichteter Menschenrechtsgerichte – insbesondere der westlichen Hemisphäre – Bedacht nimmt<sup>25</sup>. In jüngerer Zeit ist insoweit vor allem eine zunehmende Einbeziehung der Rechtsprechung des EuGH zur EGRC zu konstatieren.

3. Letzteres soll hier exkursorisch anhand der Entwicklung und der Eckpunkte der aktuellen EGMR- und EuGH-Judikatur zum Mehrfachverfolgungs- und -bestrafungsverbot des Art 4 des 7. ZPMRK bzw. des Art 50 EGRC – zu dem im Übrigen die LV keine analoge Gewährleistung aufweist<sup>26</sup> – veranschaulicht werden, wobei eine Entscheidung des EuGH zu Art 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens<sup>27</sup> (SDÜ), das

ebenfalls ein Verbot der Doppelbestrafung normiert und für das FL unmittelbare Geltung aufweist<sup>28</sup>, gleichsam den Ausgangspunkt für diese Problemlage bildet.

*EuGH vom 9.3.2006, C-436/04*

Über den Bf des Anlassverfahrens war zunächst im Jahr 2000 von einem norwegischen Gericht wegen der Einfuhr von verbotenen Suchtmitteln eine Freiheitsstrafe von 5 Jahren verhängt worden. Nach deren Verbüßung wurde er von einem Gericht seines Heimatstaates Belgien wegen der Ausfuhr dieser Drogen nach Norwegen zu einer zusätzlichen Freiheitsstrafe von 1 Jahr verurteilt. Im Zuge eines vom Rechtsmittelgericht eingebrachten Vorabentscheidungsersuchens kam der EuGH angesichts dieser Sachlage zu folgenden essentiellen Feststellungen:

- ▷ Aus Art 54 SDÜ, der den Grundsatz »ne bis in idem« normiert und in diesem Zusammenhang den Ausdruck »dieselbe Tat« verwendet, ergibt sich, dass diese Vorschrift nur auf das Vorliegen der fraglichen Tat abstellt, nicht hingegen auf deren rechtliche Qualifizierung (RN 27);
- ▷ Die Garantie des Art 54 SDÜ fordert zwangsläufig, dass ein gegenseitiges Vertrauen der Vertragsstaaten in ihre jeweiligen Strafjustizsysteme besteht und dass jeder von ihnen die Anwendung des in den anderen Vertragsstaaten geltenden Strafrechts akzeptiert, auch wenn die Durchführung seines eigenen nationalen Rechts zu einer anderen Lösung führen würde (RN 30);
- ▷ Das Recht auf Freizügigkeit wird nur dann effektiv gewährleistet, wenn der Urheber einer Handlung weiß, dass er sich, wenn er in einem Mitgliedstaat verurteilt worden ist und die Strafe verbüßt hat oder gegebenenfalls endgültig freigesprochen worden ist, im Schengen-Gebiet bewegen kann, ohne befürchten zu müssen, dass er in einem anderen Mitgliedstaat deshalb verfolgt wird, weil diese Handlung in der Rechtsordnung des Letzteren einen unterschiedlichen Verstoß darstellt. Wegen der fehlenden Harmonisierung der nationalen Strafvorschriften würde ein Kriterium, das auf der rechtlichen Qualifizierung der Tat oder auf dem geschützten rechtlichen Interesse beruht, ebenso viele Hindernisse für die Freizügigkeit im Schengen-Gebiet errichten, wie es Strafrechtssysteme in den Vertragsstaaten gibt (RN 34 und 35);
- ▷ Demnach ist das einzige maßgebende Kriterium für die Anwendung von Art 54 SDÜ das der Identität der materiellen Tat, verstanden als das Vorhandensein

22 Den vom FL im Zuge der Ratifikation der EMRK abgegebenen Vorbehalten kommt heute keine praktische Bedeutung mehr zu; vgl *Bussjäger*, Staatsgerichtshof (FN 16), 50 und 62 ff.

23 Der StGH verfolgt eine äußerst EGMR-freundliche Linie, wobei die EMRK jedoch nur einen Mindeststandard des Grundrechtsschutzes in Liechtenstein bildet, der in vielen Fällen von nationalen Gewährleistungen überschritten wird (vgl *Bussjäger*, Staatsgerichtshof [FN 15], 61 f; *Schädler*, EMRK [FN 14], 125 f).

24 Siehe die Judikaturbeispiele bei *Bussjäger*, Staatsgerichtshof (FN 16), 55 ff.

25 Paradigmatisch zB EGMR vom 10.2.2009, 14939/03, RN 39 ff.

26 So hatte der StGH in diesem Zusammenhang noch im Jahr 2003 entschieden (vgl StGH vom 17.11.2003, StGH 2003/61, Erw. 4.2): »Im Übrigen wäre die gerügte Doppelbestrafung bzw. Doppelverfolgung (ne bis in idem) nicht durch den vom Beschwerdeführer zu ... geltend gemachten Art 6 EMRK geschützt, sondern durch Art 4 des 7. EMRK-Zusatzprotokolls ... Abgesehen davon, dass dieser Grundsatz selbstverständlich nur im Bereich des Straf- und Nebenstrafrechts, nicht aber im Verwaltungsrecht gilt, hat Liechtenstein dieses Zusatzprotokoll bisher noch gar nicht unterzeichnet.«

27 Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau

der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, ABl 2000, L 239, 13 (im Folgenden: SDÜ).

28 Vgl oben, FN 8.

eines Komplexes konkreter, unlösbar miteinander verbundener Umstände<sup>29</sup> (RN 36).

EGMR vom 10.2.2009, 14939/03

Das sog »Zolotukhin«-Urteil gilt hinsichtlich des Kriteriums des »idem« – ob also »dieselbe Sache« iSd Art 4 des 7. ZPMRK vorliegt – sowohl als Meilenstein als auch als Wendepunkt in der früheren Judikatur des EGMR in Bezug auf diese Gewährleistung. Nach einer Darstellung der Entwicklung seiner vorangegangenen Rechtsprechung (RN 70 ff) kommt der EGMR in den RN 79 ff nämlich unter Vornahme einer Judikaturwende unter dem Titel einer sog »Harmonisierung« von bis dahin divergierenden Ansätzen (»approaches«, insbesondere: »same conduct« – »same offence« – »same essential elements«) sowie vor allem unter maßgeblicher Anlehnung (vgl RN 33 bis 38) an das zuvor dargestellte Urteil des EuGH zur Festlegung folgender neuer Leitlinien<sup>30</sup>:

»79. An analysis of the international instruments incorporating the non bis in idem principle in one or another form reveals the variety of terms in which it is couched. ... The difference between the terms ›same acts‹ or ›same cause‹ ... on the one hand and the term ›[same] offence‹ ... on the other was held by the Court of Justice of the European Union and the Inter-American Court of Human Rights to be an important element in favour of adopting the approach based strictly on the identity of the material acts and rejecting the legal classification of such acts as irrelevant. In so finding, both tribunals emphasised that such an approach would favour the perpetrator, who would know that, once he had been found guilty and served his sentence or had been acquitted, he need not fear further prosecution for the same act ...

80. The Court considers that the use of the word ›offence‹ in the text of Article 4 of Protocol No. 7 cannot justify adhering to a more restrictive approach. It reiterates that the Convention must be interpreted and applied in a manner which renders its rights practical and effective, not theoretical and illusory. It is a living instrument which must be interpreted in the light of present-day conditions (...). The provisions of an international treaty such as the Convention must be construed in the light of their object and purpose and also in accordance with the principle of effectiveness (...).

81. The Court further notes that the approach which emphasises the legal characterisation of the two offences is too restrictive on the rights of the individual, for if the Court limits itself to finding that the person was prosecuted for offences having a different legal classi-

fication it risks undermining the guarantee enshrined in Article 4 of Protocol No. 7 rather than rendering it practical and effective as required by the Convention (...).

82. Accordingly, the Court takes the view that Article 4 of Protocol No. 7 must be understood as prohibiting the prosecution or trial of a second ›offence‹ in so far as it arises from identical facts or facts which are substantially the same.

...

84. The Court's inquiry should therefore focus on those facts which constitute a set of concrete factual circumstances involving the same defendant and inextricably linked together in time and space<sup>31</sup>, the existence of which must be demonstrated in order to secure a conviction or institute criminal proceedings.«

Seither bildet die Formel des Vorliegens identischer oder substantiell gleicher Fakten, die durch einen inhaltlich, örtlich und zeitlich unauflösbar verwobenen Sachverhalt gekennzeichnet sind, das gemeinsame Rückgrat der EGMR- und EuGH-Entscheidungen zum Mehrfachbestrafungs- und -verfolgungsverbot, soweit es die Subsumtion unter das Tatbestandsmerkmal »idem« betrifft. »Dieselbe Sache« iSd Art 4 des 7. ZPMRK liegt also seitdem auch nach Auffassung des EGMR (schon) dann vor, wenn es entweder um identische Fakten oder um Sachverhalte geht, die substantiell deckungsgleich (»unentwerrbar vermengt«, »unlösbar miteinander verbunden«) sind, soweit sie sich jeweils örtlich und zeitlich auf ein und dieselbe Person beziehen.

Dies schließt zwar eine kumulative Bestrafung des Täters wegen mehrerer Deliktstatbestände, die durch den zusammenhängenden Sachverhalt erfüllt wurden, nicht aus, doch muss diese grundsätzlich in ein und demselben Verfahren erfolgen bzw. sind bei parallel geführten Verfahren nach dem rechtskräftigen Abschluss eines dieser Verfahren die übrigen Verfahren umgehend einzustellen. Eine vom EGMR erst später konzedierte Ausnahme besteht nur dann und insoweit, wenn bzw. als die Parallelverfahren (zB Bestrafung wegen alkoholisiertem Lenken und darauf aufbauender Führerscheinentzug<sup>32</sup>) einen hinreichenden inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang (»a sufficiently close connection in substance and in time«) aufweisen<sup>33</sup>.

29 Bzw. in der (in gleicher Weise authentischen) englischen Version dieses Urteils:

»The only relevant criterion ... is identity of the material acts, understood in the sense of the existence of a set of concrete circumstances which are inextricably linked together.«

30 Nur die englische und französische Version dieses Urteils sind authentisch; eine deutsche Übersetzung findet sich in NLMR 2009, 37.

31 Vgl oben, EuGH v 9.3.2006, C-436/04:

»the only relevant criterion ... is identity of the material acts, understood in the sense of the existence of a set of concrete circumstances which are inextricably linked together.«

32 Auch diese – nach innerstaatlichem Recht: – Administrativmaßnahme wird seither vom EGMR als Strafe iSd Art 6 Abs 1 EMRK und Art 4 des 7. ZPMRK qualifiziert.

33 Vgl zB EGMR v 27.1.2015, 17039/13, RN 40 ff – Feststellung einer Verletzung des Art 4 des 7. ZPMRK mangels dementsprechenden Zusammenhanges.

EGMR vom 15.11.2016, 24130/11

Nach weiteren Präzisierungen durch den EGMR gegenwärtig dessen Urteil vom 15.11.2016, 24130/11, gleichsam als ein Standard für die im Hinblick auf das Mehrfachverfolgungs- bzw. -bestrafungsverbot des Art 4 des 7. ZPMRK maßgeblichen Kriterien angesehen werden<sup>34</sup>:

- ▷ Ob »criminal charges« iSd Art 6 Abs 1 EMRK bzw. »criminal proceedings« iSd Art 4 des 7. ZPMRK vorliegen, wird vom EGMR autonom, und zwar jeweils anhand der sog. »Engel«-Kriterien (1. Klassifikation des Deliktes nach innerstaatlichem Recht; 2. Natur des Deliktes; 3. Schweregrad der potentiellen Unrechtsfolge) beurteilt (RN 107);
- ▷ Die Garantie des Art 4 des 7. ZPMRK ist nicht auf ein Verbot der mehrfachen Bestrafung beschränkt, sondern umfasst auch bereits einen Schutz gegen eine mehrfache strafrechtliche Verfolgung (RN 110);
- ▷ Die EMRK gewährt den Konventionsstaaten hinsichtlich ihrer Strafrechtssysteme einen Gestaltungsspielraum, der zB eine verfahrensrechtliche Trennung und damit eine parallele oder aufeinanderfolgende Sanktionierung verschiedener Aspekte ein und derselben Straftat grundsätzlich nicht hindert (RN 120);
- ▷ Allerdings müssen diese verschiedenen Verfahren insgesamt ein kohärentes Ganzes ergeben, dessen Ergebnis den Betroffenen nicht exzessiv belasten darf (RN 121);
- ▷ »On the basis of the foregoing review of the Court's case-law, it is evident that, in relation to matters subject to repression under both criminal and administrative law, the surest manner of ensuring compliance with Article 4 of Protocol No. 7 is the provision, at some appropriate stage, of a single-track procedure enabling the parallel strands of legal regulation of the activity concerned to be brought together, so that the different needs of society in responding to the offence can be addressed within the framework of a single process. Nonetheless ... Article 4 of Protocol No. 7 does not exclude the conduct of dual proceedings, even to their term, provided that certain conditions are fulfilled. In particular, for the Court to be satisfied that there is no duplication of trial or punishment (bis) as proscribed by Article 4 of Protocol No. 7, the respondent State must demonstrate convincingly that the dual proceedings in question have been »sufficiently closely connected in substance and in time«. In other words, it must be shown that they have been combined in an integrated manner so as to form a

coherent whole. This implies not only that the purposes pursued and the means used to achieve them should in essence be complementary and linked in time, but also that the possible consequences of organising the legal treatment of the conduct concerned in such a manner should be proportionate and foreseeable for the persons affected.« (RN 130)<sup>35</sup>;

- ▷ Im Einzelfall erfolgt seitens des EGMR jeweils eine fallbezogen-differenzierte Anwendung dieser Kriterien in Abhängigkeit davon, was für den Betroffenen auf dem Spiel steht (RN 133);
- ▷ Auf prozessualen Aspekte (wie Rechtskraft etc.) kommt es hingegen dann nicht entscheidend an, wenn und soweit die mehreren Verfahren ein einheitliches Ganzes bilden (RN 126).

EuGH vom 20.3.2018, C-537/16

Angesichts dessen, dass die Judikatur des EGMR zu Art 4 des 7. ZPMRK – wie gezeigt – einige Wandlungen und Präzisierungen durchlaufen hat, wobei diese zumindest bei manchen Konventionsstaaten nicht immer auf ungeteilte Zustimmung gestoßen sind, wurde seitens deren nationaler Höchstgerichte mit einer gewissen Spannung erwartet, wie der EuGH den Art 50 EGRC, der mit dem Vertrag von Lissabon am 1.12.2009 in Kraft getreten ist, im Detail auslegen wird – ebenso wie den als bloße *lex specialis* anzusehenden Art 54 SDÜ oder im Hinblick auf den breiten, *va* auch zentrale ökonomische Belange umfassenden Geltungsbereich des Art 50 EGRC doch seine eigene Judikatur modifizierend?

In diesem Sinne können drei jüngst (am selben Tag) ergangene und einen engen sachlichen Konnex aufweisende Entscheidungen des EuGH als paradigmatische Zusammenfassung seiner diesbezüglich gegenwärtigen Rechtsprechung angesehen werden.

Unter diesen betrifft das Urteil vom 20.3.2018, C-537/16, ein Vorabentscheidungsersuchen zur Auslegung der (mittlerweile bereits außer Kraft getretenen) RL 2003/6/EG über Insidergeschäfte und Marktmanipulationen. Über den Bf des Anlassverfahrens war zunächst von der (italienischen) Finanzmarktaufsicht (CONSOB)

35 Als konstitutive Elemente in Bezug auf inhaltliche Kohärenz fordert der EGMR somit (vgl. RN 132):

- identischer oder substantiell deckungsgleicher Sachverhalt;
- insgesamt bilden die Einzelelemente komplementär und kohärent das missbilligte Sozialverhalten ab;
- der Umstand mehrerer Parallelverfahren ist für den Betroffenen vorhersehbar und berechenbar;
- soweit als möglich keine getrennte Faktenermittlung sowie
- *va*, dass die Sanktionen wechselseitig berücksichtigt werden und gesamthaft betrachtet verhältnismäßig sind.

Dazu kommen als konstitutive Elemente in Bezug auf zeitliche Kohärenz (RN 134):

- effektiver Schutz des Betroffenen vor Unsicherheit und
- effektiver Schutz des Betroffenen vor zeitlicher Verzögerung.

34 Vgl. zB jüngst auch EGMR vom 13.6.2017, 41788/11.

eine Verwaltungsstrafe von 10,2 Mio Euro (im Instanzenzug reduziert auf 5 Mio Euro) und nachfolgend eine gerichtliche Freiheitsstrafe von 4½ Jahren (im Instanzenzug reduziert auf 3 Jahre) verhängt worden. In diesem Zusammenhang gelangte der EuGH (analog auch C-524/16 und C-596/16, jeweils vom 20.3.2018) zu folgenden essentiellen Feststellungen:

- ▷ Da das italienische Recht in Umsetzung der RL 2003/6/EG ergangen ist, handelt es sich im Anlassfall um eine »Durchführung des Rechts der Union« iSd Art 51 Abs 1 EGRC, sodass insoweit (auch) die Garantie des Art 50 EGRC gewahrt werden muss (RN 23), dh: Art 50 EGRC verleiht dem Bürger in Fällen der Durchführung des Unionsrechts ein unmittelbar wirksames subjektiv-öffentliches Recht;
- ▷ Als allgemeine Grundsätze gelten die durch die EMRK anerkannten Grundrechte zwar als Teil des Unionsrechts und nach Art 52 Abs 3 EGRC haben jene in der EGRC enthaltenen Rechte, die den durch die EMRK garantierten Rechten entsprechen, die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der EMRK zukommen; solange allerdings die EU der EMRK noch nicht beigetreten ist, ist die EGRC aber vom EuGH grundsätzlich autonom auszulegen (RN 24 bis 26), dh: Die Judikatur des EGRC ist, wenngleich diese inhaltlich idR weitest möglich beachtet wird (wie zB in RN 28 die sog »Engel«-Kriterien und in RN 37 das Abstellen auf »substantially the same facts«), für den EuGH – entgegen den Erläuterungen zu Art 52 EGRC – grundsätzlich nur subsidiär maßgeblich;
- ▷ Art 50 EGRC verbietet eine Kumulierung von Verfolgungsmaßnahmen und Sanktionen, die strafrechtlicher Natur iSd dieses Artikels sind, gegenüber derselben Person wegen derselben Tat (Hinweis auf EuGH v 26.2.2013, C617/10 [Åkerberg Fransson], RN 34);
- ▷ Für die Beurteilung, ob Verfolgungsmaßnahmen bzw. Sanktionen eine strafrechtliche Natur aufweisen, sind nach der Rechtsprechung des EuGH drei Kriterien maßgebend: 1. rechtliche Einordnung der Zuwiderhandlung im innerstaatlichen Recht; 2. Art der Zuwiderhandlung; 3. Schweregrad der dem Betroffenen drohenden Sanktion (sog »Engel«-Kriterien) (RN 28);
- ▷ Eine Sanktion mit repressiver Zielsetzung ist strafrechtlicher Natur iSd Art 50 EGRC, wobei der bloße Umstand, dass sie zudem noch eine präventive Zielsetzung verfolgt, an dieser Qualifikation nichts ändert; anderes würde lediglich dann gelten, wenn durch die Maßnahme nur der durch die Straftat entstandene Schaden ersetzt werden soll (RN 33);
- ▷ Für die Beurteilung, ob es sich um dieselbe Straftat handelt, ist nach ständiger Rechtsprechung des EuGH weder die jeweilige rechtliche Qualifikation durch den nationalen Gesetzgeber noch das durch diesen jeweils geschützte rechtliche Interesse (Hinweis auf EuGH v 9.3.2006, C-436/04, RN 27 bis 36), sondern – im Interesse der Einheitlichkeit der Anwendung des Unionsrechts – ausschließlich das Kriterium der Identität der materiellen Tat maßgebend, verstanden als das Vorliegen einer Gesamtheit konkreter, unlösbar miteinander verbundener Umstände (»identity of the material facts, understood as the existence of a set of concrete circumstances which are inextricably linked together«), die zum Freispruch oder zur Verurteilung des Betroffenen geführt haben (vgl nachfolgend zB EuGH v 18.7.2007, C367/05, RN 26, und v 16.11.2010, C261/09, RN 39 u 40); Art 50 der Charta verbietet somit, wegen derselben Tat am Ende verschiedener zu diesem Zweck durchgeführter Verfahren mehrere Sanktionen strafrechtlicher Natur zu verhängen (RN 37 u 39);
- ▷ Der EuGH hat bereits in seinem Urteil vom 27.5.2014, C129/14, RN 55 und 56, entschieden, dass Art 50 EGRC nicht absolut gilt, sondern eine Einschränkung dieser Garantie nach Art 52 Abs 1 EGRC gerechtfertigt werden kann; eine solche muss aber gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Nach Art 52 Abs 1 zweiter Satz EGRC darf eine aus einer Verfahrenskumulierung resultierende Einschränkung des »ne bis in idem«-Prinzips unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich ist und den von der Union anerkannten, dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entspricht (RN 42 f);
- ▷ Angesichts der Bedeutung, die die Rechtsprechung des EuGH der Bekämpfung von Verstößen gegen das Verbot der Marktmanipulation zur Erreichung dieses Ziels beimisst, kann eine Kumulierung von strafrechtlichen Verfolgungs- und Sanktionsmaßnahmen gerechtfertigt sein, wenn mit diesen komplementäre Zwecke verfolgt werden, die gegebenenfalls verschiedene Aspekte desselben rechtswidrigen Verhaltens betreffen (RN 46 u 47);
- ▷ In Ermangelung einer entsprechenden unionsrechtlichen Harmonisierung ist daher zwecks Umsetzung der RL 2003/6/EG eine Kumulation von Justiz- und Verwaltungsstrafrecht in Bezug auf ein- und dieselbe Tat grundsätzlich zulässig und auch zur Zielerreichung (Schutz der finanziellen Interessen) geeignet (RN 48 bis 50); allerdings muss
  1. die Kumulation auf Grund klarer gesetzlicher Regelungen für die Betroffenen vorhersehbar sein (RN 51 bis 53),
  2. eine klare und präzise Regelung zur Kommunikation zwischen Gericht und Behörde bestehen (RN 55) und

3. sichergestellt sein, dass insgesamt keine über die Schwere der Tat hinausgehende Strafhöhe resultiert (RN 56)
- ▷ Nach Ansicht des EuGH scheinen allerdings die nationalen Bestimmungen in concreto über das hinauszugehen, was zur Erreichung des Zieles einer effektiven Bekämpfung von Marktmanipulation zwingend erforderlich ist (RN 57 bis 62).
4. Diese stellvertretend für andere Grundrechtsgewährleistungen vorgestellte Rechtsprechungsanalyse zeigt paradigmatisch, dass sich EGMR und EuGH trotz geringfügiger Dissonanzen im Detail – wie diese für ein System eines wechselseitigen »checks and balances« typisch sind – durchaus darum bemühen, in den großen Grundlinien eine homogene Auslegung der EMRK sicherzustellen.

Mit dem Einfließen der Judikatur des EuGH in jene des EGMR ist dann aber auch zwangsläufig verbunden, dass erstere zumindest mittelbar auch für jene Konventionsstaaten der EMRK, die keine Mitglieder der EU sind, (quasi im Sinne einer »schleichenden Infiltration«) ihre Verbindlichkeit entfaltet, bzw. auf den Punkt gebracht: Jedenfalls solche Entscheidungen des EuGH zu Grundrechten der EGRC, die eine inhaltliche Entsprechung in der EMRK finden, weisen auch eine maßgebliche faktische Relevanz für das FL auf.

### III. Das Fürstentum Liechtenstein als Mitgliedstaat der EFTA und des EWR

Anders als dies im Rahmen der EU-Verfassung in Gestalt der EGRC erfolgte, wurde im Gefüge der (zumindest ursprünglich *grosso modo*) parallel dazu strukturierten EFTA-Konvention<sup>36</sup> bislang kein Grundrechtekatalog »nachgetragen«. Aus dem EFTA-Abkommen und darauf basierenden völkerrechtlichen Verträgen resultiert somit keine (mittelbare bzw. entsprechend der monistischen Konzeption der liechtensteinischen Verfassung:) unmittelbare supranationale Grundrechtsgeltung in deren Mitgliedstaaten.

Im Unterschied zur Schweiz ist das FL jedoch nicht nur Mitglied der EFTA, sondern auch des zwischen einigen EFTA-Staaten und der EU paktierten Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA)<sup>37</sup>. Ungeachtet dessen, dass auch das EWRA den Bereich der Grundrechte nur marginal berücksichtigt<sup>38</sup>, wurden in

dieses aber zumindest die grundlegenden Inhalte des Unionsrechts, insbesondere die vier (wirtschaftlichen) Grundfreiheiten<sup>39</sup> der EU (Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrsfreiheit), aufgenommen; zudem ist das EWRA systematisch auch für eine künftige weitere Inkorporation von Unionsrecht konzipiert, wenngleich eine dementsprechende Rezeption der EGRC bislang allerdings noch nicht erfolgt ist.

Auf der Seite des sog »EFTA-Pfeilers« des EWR obliegt ungeachtet dessen, dass das EWRA (im Unterschied zum Unionsrecht) zumindest aus sich heraus<sup>40</sup> keinen Vorrang vor nationalem Verfassungsrecht beansprucht<sup>41</sup>, die effektive Garantie dieser Grundfreiheiten letztlich dem durch das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs (im Folgenden: ÜGA)<sup>42</sup> institutionalisierten EFTA-Gerichtshof<sup>43</sup>. Vor diesem Hintergrund hat der EFTA-GH, der primär EWR-Recht (bzw. EU-Recht, soweit dieses in EWR-Recht transformiert wurde) anzuwenden hat (sodass dessen Entscheidungen somit für die Schweiz als jenen EFTA-Staat, der nicht Mitglied des EWR ist, keine Bindungswirkung entfalten), dieses Manko korrigierend in autonomer Rechtssetzungsdirektive bereits mehrfach klargestellt, dass gleichsam mediatisiert durch die vier Grundfreiheiten sämtliche in Europa traditionell anerkannten Grundrechte<sup>44</sup> auch als ein integrierender Bestandteil des EWR-Rechts anzusehen sind<sup>45</sup>.

39 Gerade diese meint jedoch der im Titel (der nicht authentischen deutschen Übersetzung) der EMRK enthaltene wortgleiche Begriff nicht, sondern dieser Grundrechtskatalog erfasst – wie sich aus Abschnitt II (Art 2 bis 18) EMRK ergibt – (zumindest primär) fundamentale politische Grundfreiheiten.

40 Vgl. dagegen StGH vom 27.10.2014, 2013/196, Erw 2.4.1: »... nach ständiger Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes kommt dem unmittelbar anwendbaren EWR-Recht gegenüber entgegenstehendem innerstaatlichem Recht ein Anwendungsvorrang zu, soweit dieses nicht gegen Grundprinzipien und Kerngehalte der Grundrechte der Landesverfassung verstößt (siehe etwa StGH 2011/00, Erw 3.2; StGH 1998/61, Erw 3.1 ...). Als Folge dieses Vorrangs wird nationales Recht, welches dem unmittelbar anwendbaren EWR-Recht entgegensteht, automatisch verdrängt und ist im konkreten Fall nicht anwendbar (StGH 2006/94, Erw 3 ...; StGH 2001/1, Erw 3.4).«

41 Vgl. zB *Fredriksen*, Europäische Vorlageverfahren und nationales Zivilprozessrecht, Tübingen 2009, 93, mwN.

42 Abrufbar unter: <<http://www.efta.int/sites/default/files/documents/legal-texts/the-surveillance-and-court-agreement/Surveillance-and-Court-Agreement-consolidated.pdf>>

43 Vgl. zum Folgenden *Baudenbacher*, Grundfreiheiten und Grundrechte im EWR-Recht, in: Kley – Vallander (Hg), Grundrechtsspraxis in Liechtenstein, Schaan 2012, 775 ff.

44 Aus rechtsdogmatischer Sicht besteht allerdings insofern ein wesentlicher Unterschied, als die Grundfreiheiten (lediglich) eine völkerrechtliche Verpflichtung für die EWR-Staaten verkörpern, während die Grundrechte darüber hinaus auch den Bürgern verfassungsmäßige und zugleich durchsetzbare subjektiv-öffentliche Rechte einräumen.

45 Vgl. zB EFTA-GH vom 12.6.1998, E-8/97, RN 26 (Meinungsaussäuerungsfreiheit); vom 19.6.2003, E-02/02, RN 35 ff (Recht auf Zugang zu einem Gericht); vom 12.12.2003, E-2/03 RN 23, und vom

36 Abrufbar unter: <<http://www.efta.int/sites/default/files/documents/legal-texts/efta-convention/Vaduz%20Convention%20Agreement.pdf>>

37 S.o., FN 7.

38 So zumindest im ersten Erwägungsgrund zum EWRA.

Von wesentlicher Bedeutung ist in diesem Zusammenhang zudem, dass Art 6 EWRA vorsieht, dass jene Bestimmungen dieses Abkommens, die mit entsprechenden Normen des Unionsrechts inhaltlich übereinstimmen (»in ihrem wesentlichen Gehalt identisch sind«), unter Bindung an die einschlägigen Entscheidungen des EuGH, die dieser vor dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses EWRA – also bis zum 2. Mai 1992 – erlassen hat, auszulegen sind (ebenso Art 3 Abs 1 ÜGA); und hinsichtlich des Folgezeitraums war bzw. ist in Art 3 Abs 2 ÜGA festgelegt, dass der EFTA-GH die diesbezügliche Judikatur des EuGH weiterhin zumindest gebührend beachten soll. Dieses wechselseitige Berücksichtigungsgebot wird – wie der vormalige EFTA-GH-Präsident *Baudenbacher*<sup>46</sup> gezeigt hat – in der Praxis auch tatsächlich eingehalten (wenngleich dabei ein gelegentlicher Hinweis auf die jeweils eigene Autonomie nicht unterbleibt).

In erster Linie bezieht sich dieses Homogenitätsgebot zwar auf die Interpretation der vier unionsrechtlichen Grundfreiheiten<sup>47</sup>, während die EGRC – wie bereits erwähnt – (zumindest bislang) nicht Bestandteil des ERWA ist. Allerdings ergibt eine materielle Betrachtung, dass die vier EU-Grundfreiheiten ohne die in der EGRC normierten Grundrechte letztlich ohnehin nicht denkbar sind<sup>48</sup>. Dies zeigt sich schon daran, dass sich die EGRC entwicklungsgeschichtlich besehen als eine katalogisierende Festschreibung der in jahrzehntelanger Judikatur des EuGH herausgebildeten näheren Ausdifferenzierung der einzelnen Grundfreiheiten darstellt<sup>49</sup>. Sind demnach aber die den zentralen Inhalt des EWRA bildenden Grundfreiheiten (ua auch) nicht nur als deren Quelle, sondern darüber hinaus als eine quasi kursorische Materialisierung der EGRC aufzufassen, dann bildet aber sohin Letztere auch einen integrierenden Faktor im Zuge der Auslegung und Anwendung dieses Abkommens.

Vor diesem Hintergrund hat der EFTA-GH unter expliziter Bezugnahme auf die EGRC daher konsequenterweise ausgesprochen, dass deren unmittelbare Heranziehung nicht in Betracht kommt, wenn er in seiner Entscheidung vom 18.12.2014, E-10/14, RN 64 ausführt:

»The Court finds no reason to address the question of Article 16 of the Charter. The EEA Agree-

ment has linked the markets of the EEA/EFTA States to the single market of the European Union. The actors of a market are, inter alia, undertakings. The freedom to conduct a business lies therefore at the heart of the EEA Agreement and must be recognised in accordance with EEA law and national law and practices.«

Dieses aus rein dogmatischer Sicht unumgängliche Ergebnis wird zwar auch vom StGH geteilt, der bereits zuvor in seinem Erkenntnis vom 25.3.2013, 2012/157, Erw. 2, festgestellt hatte:

»Soweit sich der Beschwerdeführer auf die Anwendbarkeit der Europäischen Grundrechtecharta beruft, ist ihm entgegen zu halten, dass der bloße Umstand, dass der Beschwerdeführer auch in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union eine berufliche Niederlassung hat, nicht hinreichen kann, die unmittelbare Anwendbarkeit der Europäischen Grundrechtecharta auch im EWR zu bewirken.«

Allerdings findet sich schon in der nächstfolgenden, auf die EGRC Bezug nehmenden Entscheidung vom 27.10.2014, 2014/061, Erw 4.4.3, der folgende Hinweis:

»Auch wenn die Grundrechtecharta im Europäischen Wirtschaftsraum keine unmittelbaren Rechtswirkungen entfaltet ..., ist die Gewährleistung des Art 47 Abs 3 GRC als Ausdruck eines sich dynamisch entwickelnden europäischen Standards mit in die Erwägungen einzubeziehen, ...»

Vergleichbare Anmahnungen an eine solcherart gebotene Bedachtnahme auf die EGRC gehen auch aus späteren Entscheidungen des StGH und auch des VGH hervor<sup>50</sup>.

Ein derartiges (bloßes) Berücksichtigungsgebot – bzw. eine solche »Ausstrahlungswirkung«<sup>51</sup> – ist freilich nicht mit der bereits zuvor angesprochenen impliziten Übernahme der EGRC seitens des EFTA-GH – dessen Entscheidungen wiederum in aller Regel für die liechtensteinischen Gerichte unmittelbar maßgeblich sind<sup>52</sup> – dadurch, dass sich dieser regelmäßig auch je-

18.4.2012, E-15/10, RN 85 ff (Recht auf ein faires Verfahren); sowie vom 26.7.2011, E-4/11, RN 49 (Recht auf Privatsphäre).

46 Vgl *Baudenbacher*, Grundfreiheiten (FN 43), 782 ff, mit zahlreichen Nachweisen aus der Judikatur des EuGH und des EFTA-GH; *Müller-Graff*, Unionsrechtliche Europäisierung außerhalb der Europäischen Union, in: Hilz – Nötzold (Hg), Die Zukunft Europas in einer Welt im Umbruch, Wiesbaden 2018, 199; sowie jüngst EFTA-GH vom 16.11.2018, E-8/17, RN 96 und 114 f.

47 Vgl insbesondere EFTA-GH vom 12.12.2003, E-02/03.

48 Vgl *Fredriksen*, Vorlageverfahren (FN 41), 95, mwN.

49 Vgl *Baudenbacher*, Grundfreiheiten (FN 43), 851.

50 ZB StGH vom 27.6.2016, 2016/029, Erw 3.3.6; siehe auch VGH vom 3.12.2014, 2014/116, Erw 4 und 5, und jüngst VGH vom 12.9.2018, 2018/113, Erw 5.

51 Vgl *Bussjäger*, Staatsgerichtshof (FN 16), 66.

52 Vgl StGH vom 27.10.2014, 2013/196, Erw 2.5.1:

»Der Staatsgerichtshof überprüft die Anwendung des EWR-Rechts durch die EFTA-Überwachungsbehörde bzw. durch den EFTA-Gerichtshof nur dann auf ihre Verfassungsmäßigkeit, wenn der Verdacht besteht, es bestünde eine Verletzung der verfassungsrechtlichen Grundprinzipien oder eine besonders krasse Missachtung des Grundrechtsgehalts der Landesverfassung bzw. der Europäischen Menschenrechtskonvention (siehe etwa StGH 2011/200, Erw 3.2 ...; StGH 2008/36, Erw 2.1; StGH 1998/61, Erw 3.1).«

ner Judikatur des EuGH anschließt, die inhaltlich die EGRC zum Gegenstand hat, gleichzusetzen.

Als illustratives Beispiel für eine solche implizite (und gelegentlich wohl auch unbewusste) Übernahme der EGRC kann das Urteil des EFTA-GH vom 16.11.2018, E-8/17, dienen, in der dieser Gerichtshof ua (in RN 130) im Zusammenhang mit der Frage der Ermessensbeschränkung im Zuge von behördlichen Eingriffen in die Dienstleistungsfreiheit gemäß Art 36 EWRA etwa auch auf die Entscheidung des EuGH vom 16.5.2006, C-372/04, RN 115 bis 117, rekurriert. Dort hatte der EuGH in RN 116 unter Verweis auf bisherige Rechtsprechung ausgeführt:

»Ein System der vorherigen Genehmigung ist daher jedenfalls nur dann trotz des Eingriffs in eine solche Grundfreiheit<sup>53</sup> gerechtfertigt, wenn es auf objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien beruht, die im Voraus bekannt sind, damit dem Ermessen der nationalen Behörden Grenzen gesetzt werden, die seine missbräuchliche Ausübung verhindern. Ein derartiges Genehmigungssystem muss außerdem auf einem leicht zugänglichen Verfahren beruhen und geeignet sein, den Betroffenen zu garantieren, dass ihr Antrag innerhalb angemessener Frist sowie objektiv und unparteiisch behandelt wird, wobei eine Versagung der Genehmigung im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens anfechtbar sein muss (Urteile Smits und Peerbooms, RN 90, sowie Müller-Fauré und van Riet, RN 85).«

In den bezogenen Urteilen hatte der EuGH bereits festgestellt:

»Ferner kann nach ständiger Rechtsprechung ein System vorheriger behördlicher Genehmigung keine Ermessensausübung der nationalen Behörden rechtfertigen, die geeignet ist, den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, insbesondere wenn sie eine Grundfreiheit wie die hier in Rede<sup>54</sup> stehende betreffen, ihre praktische Wirksamkeit zu nehmen (Urteile vom 23. Februar 1995 in den Rechtssachen C-358/93 und C-416/93, Bordessa u. a., Slg. 1995, I-361, RN 25, vom 14. Dezember 1995 in den Rechtssachen C-163/94, C-165/94 und C-250/94, Sanz de Lera u. a., Slg. 1995, I-4821, RN 23 bis 28, und vom 20. Februar 2001 in der Rechtssache C-205/99, Analir u. a., Slg. 2001, I-1271, RN 37). Daher ist ein System vorheriger behördlicher Genehmigungen nur dann trotz des Eingriffs in eine Grundfreiheit gerechtfertigt,

wenn es jedenfalls auf objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien beruht, die im Voraus bekannt sind, damit dem Ermessen der nationalen Behörden Grenzen gesetzt werden, die seine missbräuchliche Ausübung verhindern (Urteil Analir u. a., RN 38). Ein derartiges System vorheriger behördlicher Genehmigungen muss sich auch auf eine leicht zugängliche Verfahrensregelung stützen und geeignet sein, den Betroffenen zu gewährleisten, dass ihr Antrag unverzüglich, objektiv und unparteiisch behandelt wird, und die Versagung von Genehmigungen muss ferner im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens anfechtbar sein.«

bzw

»Daher ist ein System der vorherigen behördlichen Genehmigung nur dann trotz des Eingriffs in eine solche Grundfreiheit<sup>55</sup> gerechtfertigt, wenn es auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruht, die im Voraus bekannt sind, damit dem Ermessen der nationalen Behörden Grenzen gesetzt werden, die seine missbräuchliche Ausübung verhindern (Urteil Analir u. a., RN 38). Ein derartiges System der vorherigen behördlichen Genehmigung muss sich auch auf eine leicht zugängliche Verfahrensregelung stützen und geeignet sein, den Betroffenen zu garantieren, dass ihr Antrag innerhalb angemessener Frist sowie objektiv und unparteilich behandelt wird, wobei eine Versagung der Genehmigung im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens anfechtbar sein muss (Urteil Smits und Peerbooms, RN 90).«

Man muss diese Verweisungskette nicht mehr weiter fortsetzen, um zu erkennen, dass sich die vom EuGH (schon längere Zeit vor dem Inkrafttreten der EGRC) geforderten Verfahrensgarantien nunmehr (in erweiterter und teilweise auch über Art 6 EMRK hinausreichender Form) in Art 47 EGRC finden<sup>56</sup>.

Analoges gilt auch – um ein weiteres, unmittelbar das FL betreffendes Beispiel zu nennen – hinsichtlich der Problematik der Parteistellung von Bürgerinitiativen in umweltrechtlich relevanten Verfahren: In diesem Zusammenhang hat der EFTA-GH in seinem Urteil vom 2.10.2015, E-3/15, im Wesentlichen festgestellt, dass Umweltorganisationen nach der RL 2011/92/EU ein umfassender Zugang zu einem gerichtlichen Verfahren zu kommt und dabei in RN 62<sup>57</sup> auf die Entscheidung des

53 Hier: die Dienstleistungsfreiheit.

54 Vgl FN 53.

55 Vgl FN 53.

56 Vgl dazu auch die Erläuterungen zu Art 47 EGRC.

57 Diese lautet: »Moreover, it is clear from the reference from the national court that there is no access to judicial review for environmental NGOs during the subsequent authorisation pro-

EuGH vom 7.11.2013, C-72/12, verwiesen. Der EuGH seinerseits hatte zwar noch nicht in diesem letztgenannten Urteil, jedoch in Folgeentscheidungen, in denen er – wie zB in EuGH vom 8.11.2016, C-243/15, RN 61 – auf dieses Bezug genommen hat, das hier in Rede stehende Grundrecht auf Zugang zu einem Gericht ausdrücklich mit Art 47 EGRC begründet<sup>58</sup>.

Anhand dieser paradigmatischen Beispiele zeigt sich somit: Über den (durch den EuGH vermittelten) Weg der EFTA-GH-Judikatur zum EWRA entfaltet die EGRC auch im FL effektive Geltung, und zwar – da die EGRC seit ihrem Wirksamwerden in der Rechtsprechung des EuGH eine zunehmend bedeutendere Stellung einnimmt – in immer umfangreicherem Ausmaß, wobei dieser Prozess auf lange Sicht schlechthin unumkehrbar erscheint (sofern man nicht etwa im Gefolge des Brexit-Chaos an die Möglichkeit eines gänzlichen Scheiterns der EU denkt). Nicht nur aus diesem rechtlichen Grund (nämlich: auf der Auslegung/Implementierung der EGRC im Rahmen des EWRA durch den EuGH basierende Judikatur des EFTA-GH), sondern vor allem auch, um aus rechtspolitischer Sicht auch im sozio-ökonomischen Bereich weiterhin auf dem europäischen Niveau der Grundrechtsgewährleistung zu bleiben, scheint daher das FL gut damit beraten zu sein, dieser Entwicklung aufgeschlossen gegenüberzustehen und sie auch möglichst uneingeschränkt mit zu vollziehen.

#### IV. Das Fürstentum Liechtenstein als Vertragspartner des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte

Neben der EMRK und der EGRC gewährleisten auch zahlreiche weitere internationale Abkommen ohne EWR-Hintergrund, denen das FL beigetreten ist und die

cedures under the special Liechtenstein legislation. Article 11 of the Directive aims at ensuring that the public concerned, including environmental NGOs, has wide access to justice with a view to contributing to preserving, protecting and improving the quality of the environment and protecting human health (see, for comparison, Case C-72/12 *Gemeinde Altrip and Others*, judgment of 7 November 2013, ..., paragraph 28).«

58 Vgl. EuGH vom 8.11.2016, C-243/15, RN 65:

»Mangels einer einschlägigen Regelung der Union ist es dessen ungeachtet Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten, die Verfahrensmodalitäten für Klagen zu regeln, die den Schutz der dem Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, wobei die Mitgliedstaaten für den wirksamen Schutz dieser Rechte in jedem Einzelfall verantwortlich sind und insbesondere die Beachtung des in Art 47 der Charta verankerten Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht gewährleisten müssen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 8. März 2011, *Lesoochránárske zoskupenie*, C240/09, EU:C:2011:125, RN 47, und vom 15. September 2016, *Star Storage ua*, C439/14 und C488/14, EU:C:2016:688, RN 46).«

sohin unmittelbare Geltung aufweisen, subjektiv-öffentliche Rechte, wie – als stellvertretendes Beispiel – der in Art 15 Abs 2 lit b StGHG genannte UN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte (im Folgenden: IBPR)<sup>59</sup>. Soweit derartige völkerrechtliche Vereinbarungen essentiell dadurch gekennzeichnet sind, dass die darin festgelegten Verbürgungen (wie zB in Art 1 IBPR bzw. in den Art 6 ff IBPR insbesondere das Recht auf Selbstbestimmung; das Recht auf Leben; das Verbot von Folter und unmenschlicher, grausamer und erniedrigender Behandlung; das Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit; das Recht auf Freiheit und Sicherheit; sowie fundamentale verfahrensrechtliche Garantien) ohne gleichzeitige Institutionalisierung einer supranationalen Gerichtsbarkeit festgelegt wurden (so etwa, indem in den Art 28 ff IBPR vorgesehenen UN-Menschenrechtsausschuss [Human Rights Committee] lediglich rechtspolitische Befugnisse in Form der Erstellung von Berichten und Kommentaren zukommt), liegt es an den Vertragsstaaten, diesen auch eine entsprechende rechtliche Effektivität zukommen zu lassen.<sup>60</sup>

Dies wurde in Liechtenstein dadurch (bzw. nur insofern) verwirklicht, dass (bzw. als) mit Art 15 Abs 2 lit b StGHG ein entsprechendes (explizites) Beschwerderecht eingerichtet wurde, wodurch im Ergebnis solchen Garantien der Rang von verfassungsmäßig gewährleisteten Rechten iSd Art 15 Abs 1 StGHG zukommt<sup>61</sup>, während andere, in dort nicht genannten Abkommen enthaltene Ansprüche nicht den Status von Grundrechten, sondern lediglich jenen von einfachgesetzlich gewährleisteten Rechten aufweisen, sodass sie nicht dem Schutz durch erhöhte Abänderungsquoren gemäß Art 112 Abs 2 LV unterliegen.

Rechtsdogmatisch besehen ist aber damit der originäre Geltungsgrund für die rechtliche Durchsetzbarkeit solcher Gewährleistungskataloge nicht (wie bei der EMRK) im (inkorporierten) Völkerrecht, sondern im nationalen Verfassungsrecht und somit in einem souverän-freiwilligen Entgegenkommen des entsprechenden Mitgliedstaates zu suchen.

59 S.o., FN 8.

60 So weist der IBPR zB in Österreich mangels genereller Transformation keine unmittelbare Geltung auf (vgl. etwa VfGH vom 9.10.1980, B 289/78), sodass die darin normierten Verbürgungen nicht als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte gemäß Art 144 Abs 1 B-VG geltend gemacht werden können; vielmehr dient dieser Pakt lediglich als Maßstab zur Auslegung einfacher Gesetze (vgl. zB VfGH vom 2.7.2009, B 559/08).

61 Vgl. *Bussjäger*, Die Beschwerde an den Staatsgerichtshof, in: Kley – Vallender (Hg), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, Schaan 2012, 866 f.

## V. Exklusivbereiche der EGRC

In aller Regel wird die parallele Geltung der diversen Grundrechtskataloge im Fürstentum Liechtenstein (LV, EMRK, EGRC, IBPR, ...) keine rechtlichen Probleme aufwerfen, da sich diese inhaltlich ohnehin weitgehend überlagern.

Als maßgebliche Ausnahme von diesem Grundsatz ist jedoch zu konstatieren, dass die EGRC als ein Spiegel des gegenwärtig aktuellsten Konsenses in diesem »Hauptteil des Verfassungsrechts«<sup>62</sup> beispielsweise in ihrem »Titel IV« (»Solidarität« – vgl Art 27 bis 38 EGRC) auch sog soziale Grundrechte enthält, die nicht nur durch einen Abwehranspruch gegenüber behördlichen Eingriffen, sondern auch durch eine Leistungsverpflichtung des Staates gekennzeichnet sind. Damit verbundene Effekte sollen im Folgenden kurz anhand eines paradigmatischen Exempels dargestellt werden.

So sieht beispielsweise Art 31 Abs 2 EGRC ua vor, dass jeder Arbeitnehmer ein Recht auf bezahlten Jahresurlaub hat. In diesem Zusammenhang wurde vom EuGH bereits festgestellt<sup>63</sup>:

»31 Mit seiner ersten Frage möchte das vorliegende Gericht wissen, ob Art. 7 der RL 2003/88/EG und das in Art. 47 EGRC verankerte Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf dahin auszulegen sind, dass sie es im Fall einer Streitigkeit zwischen einem Arbeitnehmer und seinem Arbeitgeber über die Frage, ob der Arbeitnehmer Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub gemäß der erstgenannten Vorschrift hat, verbieten, dass der Arbeitnehmer seinen Urlaub zunächst nehmen muss, ehe er feststellen kann, ob er für diesen Urlaub Anspruch auf Bezahlung hat.

32 Insoweit ist erstens darauf hinzuweisen, dass jeder Arbeitnehmer, wie sich bereits aus dem Wortlaut von Art. 7 Abs. 1 der RL 2003/88 ergibt – einer Bestimmung, von der diese Richtlinie keine Abweichung zulässt –, Anspruch auf einen bezahlten Mindestjahresurlaub von vier Wochen hat. Dieser Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub ist als ein besonders bedeutsamer Grundsatz des Sozialrechts der Union anzusehen, dessen Umsetzung durch die zuständigen nationalen Stellen nur in den Grenzen erfolgen kann, die in der RL 2003/88/EG selbst ausdrücklich vorgesehen sind (Urteil vom 30. Juni 2016, Sobczyszyn, C178/15, EU:C:2016:502, RN 19 und die dort angeführte Rechtsprechung).

33 Zweitens ist festzustellen, dass der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub in Art. 31 Abs. 2 EGRC, der von Art. 6 Abs. 1 EUV der gleiche rechtliche Rang wie den Verträgen zuerkannt wird, ausdrücklich verankert ist (Urteil vom 22. November 2011, KHS, C214/10, EU:C:2011:761, RN 37).

34 Drittens ergibt sich aus dem Wortlaut der RL 2003/88/EG und der Rechtsprechung des Gerichtshofs, dass es zwar Sache der Mitgliedstaaten ist, die Voraussetzungen für die Ausübung und die Umsetzung des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub festzulegen, sie dabei aber nicht bereits die Entstehung dieses sich unmittelbar aus der RL ergebenden Anspruchs von irgendeiner Voraussetzung abhängig machen dürfen (vgl in diesem Sinne Urteil vom 20. Januar 2009, Schultz-Hoff u. a., C350/06 und C520/06, EU:C:2009:18, RN 28).

35 Viertens geht aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ebenfalls hervor, dass die RL 2003/88/EG den Anspruch auf Jahresurlaub und den auf Zahlung des Urlaubsentgelts als zwei Aspekte eines einzigen Anspruchs behandelt. Durch das Erfordernis der Zahlung dieses Urlaubsentgelts soll der Arbeitnehmer während des Jahresurlaubs in eine Lage versetzt werden, die in Bezug auf das Entgelt mit den Zeiten geleisteter Arbeit vergleichbar ist (vgl Urteil vom 22. Mai 2014, Lock, C539/12, EU:C:2014:351, RN. 17 und die dort angeführte Rechtsprechung).

36 Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Arbeitnehmer, wenn er seinen Jahresurlaub nimmt, das Entgelt erhalten können muss, auf das er gemäß Art. 7 Abs. 1 der RL 2003/88/EG Anspruch hat.

37 Der Zweck des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub liegt nämlich darin, es dem Arbeitnehmer zu ermöglichen, sich zu erholen und über einen Zeitraum für Entspannung und Freizeit zu verfügen (vgl ua Urteile vom 20. Januar 2009, Schultz-Hoff u. a., C350/06 und C520/06, EU:C:2009:18, RN 25, und vom 30. Juni 2016, Sobczyszyn, C178/15, EU:C:2016:502, RN 25).

38 Jedoch wäre, wie die Kommission in ihren schriftlichen Erklärungen darlegt, ein Arbeitnehmer, der mit Umständen konfrontiert ist, die geeignet sind, während seines Jahresurlaubs Unsicherheit in Bezug auf das ihm geschuldete Entgelt auszulösen, nicht in der Lage, diesen Urlaub voll und ganz als Zeitraum für Entspannung und Freizeit gemäß Art. 7 der RL 2003/88/EG zu genießen.

39 Solche Umstände können den Arbeitnehmer außerdem davon abhalten, seinen Jahresurlaub zu nehmen. Insoweit ist festzustellen, dass auch jede Praxis oder Unterlassung eines Arbeitgebers, die den Arbeitnehmer davon abhalten kann, den Jahresurlaub zu nehmen, gegen das mit dem Recht auf Jahresurlaub verfolgte Ziel verstößt (vgl in diesem Sinne Urteil vom 22. Mai 2014, Lock, C539/12, EU:C:2014:351, RN 23 und die dort angeführte Rechtsprechung).

40 In diesem Zusammenhang kann die Wahrung des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub entgegen dem Vorbringen des Vereinigten Königreichs in seinen schriftlichen Erklärungen nicht von einer Tatsachewürdigung der finanziellen Lage abhängen, in der sich der betreffende Arbeitnehmer zu dem Zeitpunkt befindet, zu dem er den Urlaub nimmt.«

62 Vgl *Batliner*, Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht (1. Teil), in: *Batliner* (Hg), *Die liechtensteinische Verfassung 1921 – Elemente der staatlichen Organisation*, Vaduz 1994, 19.

63 Vgl EuGH vom 29.11.2017, C-214/16.

Inhaltlich werden damit die vom EuGH bereits zuvor aus Art 7 der Arbeitszeit-RL 2003/88/EG abgeleiteten (kleinlichen<sup>64</sup>) Vorgaben mit Unterstützung durch Art 31 EGRC festgeschrieben.

Nach Pkt 32 h Annexus XVIII zu den Art 67 bis 70 EWRA bildet die Arbeitszeit-RL einen expliziten Bestandteil des EWR-Rechts.

Der EFTA-GH hat bislang – soweit ersichtlich – erst in zwei Entscheidungen zu dieser Arbeitszeit-RL – und in diesen jeweils nicht zu deren Art 7 – Stellung genommen<sup>65</sup>; es kann daher derzeit nicht abgeschätzt werden, ob die zuvor angesprochene Judikatur des EuGH auch insoweit, als diese dem Art 31 Abs 2 EGRC iVm Art 7 der RL 2003/88/EG einen weiten (und damit umfassend arbeitnehmerschutzfreundlichen) Anwendungsbereich beilegt, vom EFTA-GH übernommen werden wird. Dies gilt erst recht hinsichtlich der diesbezüglichen Rechtsprechung des EGMR, in der individualarbeitsrechtliche Fragen stets nur insoweit behandelt werden, als diese auch einen spezifischen Bezug zu einem in der EMRK gewährleisteten Grundrecht erkennen lassen, die jedoch primär nicht einen ökonomisch-sozialen, sondern einen politisch-freiheitlichen Inhalt aufweisen<sup>66</sup>.

Da sich auch die liechtensteinischen Höchstgerichte bislang zu dieser Frage noch nicht geäußert haben, liegt es somit gegenwärtig und bis zu einer entsprechenden Festlegung durch den EFTA-GH primär am StGH, angesichts der Absenz einer inhaltsgleichen Regelung in der LV eine Entscheidung dahin zu treffen, ob der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub in Liechtenstein ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht iSd Art 15 Abs 1 StGHG verkörpert, und falls ja, ob diesem auch der oben in RN 32 bis 39 des EuGH-Urteils vom 29.11.2017, C-214/16, dargestellte materielle Gehalt – wie beispielsweise, dass ein diesbezüglicher Vergütungsanspruch durch Nichtkonsumation des Urlaubes nicht verfällt<sup>67</sup> – inhärent ist.

Verallgemeinert man nun diesen paradigmatischen Beispielsfall, so deutet dies insgesamt dahin, dass im Bereich der wirtschaftlichen und sozialen Grundrechte einerseits aus der Sicht der liechtensteinischen Höchst-

gerichte gegenwärtig noch ein weites autonomes Betätigungsfeld, andererseits aber aus rechtspolitischem Blickwinkel auch ein entsprechender Nachholbedarf besteht, um den Anschluss an den europäischen Standard nicht zu verlieren. Denn der Prozess der rasant fortschreitenden materiellen Maßgeblichkeit der EGRC nicht nur für die Judikatur des EuGH selbst, sondern auch für jene des EGMR und des EFTA-GH – und damit jeweils auch des StGH und des VGH – lässt sich, worauf bereits zuvor hingewiesen wurde, realistisch besehen weder aufhalten noch gar umkehren.

## VI. Zusammenfassung

Die vorstehenden Ausführungen sollten als Fazit deutlich gemacht haben, dass jenseits allenthalben betonter formeller höchstgerichtlicher Autonomie eine materiell-schleichende Infiltration der EGRC im FL bereits Realität ist und diese zunehmend weiter fortschreiten wird.

Dieser Vorgang speist sich vor allem aus zwei Hauptquellen:

- ▷ Zum einen im Wege der Einwirkung der Judikatur des EGMR, die ihrerseits zunehmend durch Entscheidungen des EuGH, die wiederum immer stärker auf die EGRC rekurrieren, geprägt wird,
- und
- ▷ zum anderen durch Übernahme der Rechtsprechung des EFTA-GH, die ihrerseits in analoger Weise zunehmend durch EGRC-basierende Entscheidungen des EuGH determiniert wird.

In beiden Fällen müssen, ja dürfen liechtensteinische Höchstgerichte ihre Entscheidungen zwar nicht explizit – gemeint: im Sinne eines tragenden Begründungselementes – auf die EGRC stützen; allerdings scheint es in diesem Zusammenhang mit Blick auf den gegenwärtigen Ist-Zustand nunmehr wohl als zielführender, von einer bislang vorherrschenden, rein dogmatischen Sichtweise<sup>68</sup> abzugehen und stattdessen den in Rede stehenden Prozess im Zuge der Entscheidungsbegründung, im Besonderen im Rahmen der Heranziehung von unterstützenden Argumentationselementen, zumindest durch entsprechend ausdrückliche Bezugnahmen auch extern sichtbar zu verdeutlichen – was naturgemäß zuerst die innere Bewusstmachung und Akzeptanz dieses Phänomens voraussetzt, von der ausgehend notwendige und zweckentsprechende Modifikationen für das FL vorgenommen werden können.

64 Vgl *Rebhahn*, Rechte des Arbeitslebens, in: Grabenwarter (Hg), Enzyklopädie Europarecht – Bd 2: Europäischer Grundrechtsschutz, Baden-Baden 2014, 670; *Kröll*, in: Holoubek – Lienbacher (Hg), GRC-Kommentar, Wien 2014, RN 38 zu Art 31 EGRC.

65 Vgl EFTA-GH vom 27.11.2017, E-19/16 (betreffend die Auslegung von Art 2 der Arbeitszeit-RL), und vom 16.12.2015, E-5/15 (betreffend die Auslegung von Art 6 und Art 22 der Arbeitszeit-RL).

66 Vgl allgemein zB EGMR vom 5.7.2017, 61496/08 (Art 8 EMRK – Überwachung am Arbeitsplatz) bzw – soweit bereits (allerdings lediglich vereinzelt) eine spezielle Bedachtnahme auf die RL 2003/88/EG erfolgte – EGMR vom 3.5.2016, 65397/13 (Art 11 EMRK – gewerkschaftliche Betätigung), und vom 6.3.2014, 24456/13 (Art 6 EMRK – Zugang zu einem Gericht).

67 So zuletzt EuGH vom 29.11.2017, C-214/16, und vom 21.11.2018, C-245/17.

68 So noch EFTA-GH vom 18.12.2014, E-10/14, RN 64, und StGH vom 27.10.2014, 2014/061, Erw 4.4.3.

## VII. Ausblick

Neben anderen haben vor allem *Baudenbacher*<sup>69</sup> und *Bussjäger*<sup>70</sup> jeweils bereits geahnt bzw. angedeutet: An einer verstärkten inhaltlichen Auseinandersetzung mit der EGRC wird wohl kein Weg vorbeiführen. Dies betrifft vornehmlich deren wirtschaftliche und soziale Gewährleistungen, die eine spezifische Ausdifferenzierung der vier Grundfreiheiten des EWRA verkörpern, und die insoweit über die zeitlich vorangegangenen Grundrechtskataloge, im Besonderen jene der EMRK und der LV, hinausreichen.

Würde man sich demgegenüber dieser Entwicklung verweigern, könnte nicht nur der Anschluss an das bestehende gesamteuropäische Grundrechtsniveau verloren gehen, sondern zudem das Risiko einer wirtschaftlichen Sonderstellung mit mehr Nach- als Vorteilen, wie diese jüngst von *N. Raschauer*<sup>71</sup> exemplifiziert wurden und für eine kleine Volkswirtschaft noch weiter verschärft würden, bestehen.

Die Kunst wird letztlich wohl darin liegen, die entweder ausschließlich materielle oder zudem auch formelle Einbettung der EGRC derart zu gestalten, dass liechtensteinischen Besonderheiten und Bedürfnissen im Ergebnis angemessen, aber doch stets in rechtlich zulässiger Weise entsprochen ist.

Korrespondenz:  
HR Dr. Alfred Grof  
Landesverwaltungsgericht Oberösterreich  
Volksgartenstraße 14  
4021 Linz

69 Vgl. *Baudenbacher*, Grundfreiheiten (FN 43), 851 ff.

70 Vgl. *Bussjäger*, Staatsgerichtshof (FN 16), 65 f.

71 Vgl. *N. Raschauer*, »Brexit« (FN 12), 51 ff.